

Nachrichtlich

Unterlage Nr. 6.2

Straßenbaubehörde (mit Anschrift)

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1, 92224 Amberg
Postfach 14 55, 92204 Amberg

Ort, Datum

Sulzbach-Rosenberg, 22.10.2010

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer (Bauwerksverzeichnis)

Bauvorhaben

Staatsstraße 2040 "Amberg – Nabburg – Neunburg v. W."
Beseitigung des Bahnüberganges in Nabburg
von Abschnitt 540; Station 1,345 bis Abschnitt 600 Station 0,043
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+231

Amberg den 22.10.2010



Gläser
Ltd. Baudirektor

**Ersetzt durch Tektur
vom 27.01.2017**

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Die Kostentragung der Maßnahmen ist im Detail im Bauwerksverzeichnis geregelt.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern. Der Baulastträger der Bahnlinie „Hof – Regensburg“ ist die DB Netz AG. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für:

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
soweit ausgebaut: die Gemeinden,
soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen und Einmündungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG). Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 1988, S. 80 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung (Ersatzmaßnahmen im Sinne des Artikels 6a, Absatz 3 BayNatSchG) werden durch den Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayer. Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (BGBl 1990 I 880)
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBl 1971 I 337)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (BGBl 1975 I 2985)
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
Ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten (MABl 1976, 423)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben (VkB1 1994 Nr. 2)

RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen (Ausgabe 1995)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte (Ausgabe 1996)
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte (Ausgabe 1988)
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte (Ausgabe 1976)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
DVWK 137/1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (MABI 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBI 1976, 31)
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl 1996 I Nr. 39)
TWG	Telegraphenwegegesetz (BGBl 1991 I 1053)
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (VkBI 1992, 709 - MABI 1978, 199)

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 8

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.01	Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+203 (einschließlich der beiden Kreis- verkehrsplätze mit Anpassung aller anschlie- ßenden Straßen am Baubeginn und am Bauen- de)	Staatsstraße 2040	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der Staatsstraße 2040 „Amberg – Neunburg v. W.“</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutz- rechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen sind in der Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallen- de Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird ge- mäß Art. 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Soweit vorhandene Ortsstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ „Am Haberstroh“ (Überbauung durch die Kreisverkehrsanlage am Bauanfang); ○ „Rangenweg“ (ca. Bau-km 0+100 bis ca. Bau-km 0+250); ○ „Bahnweg“ (ca. Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+260); ○ „Austraße“ (ca. Bau-km 0+340 bis ca. Bau-km 0+680); ○ „Turnhallenweg“ (ca. Bau-km 0+755 bis ca. Bau-km 0+908); ○ „Venediger Weg“ (Überbauung durch die Kreisverkehrsanlage am Bauende) <p>von der St 2040 (neu) überbaut wer- den, gelten diese mit der Verkehrs- übergabe als zur St 2040 umgestuft.</p> <p>Soweit die vorhandene Kreisstraße SAD 28 von der Kreisverkehrsanlage am Bauanfang von der St 2040 (neu) überbaut werden, gilt diese mit der Verkehrsübergabe als zur St 2040 umgewidmet.</p> <p>Im Zuge der Staatsstraße 2040 neu wird im Bereich der Einmündung der Austraße eine Linksabbiegespur er- richtet.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 9

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Zur sicheren Führung der Fußgänger wird bei Bau-km 0+375 eine Querungshilfe errichtet.</p> <p>Die Kosten werden im Abschnitt vom Bauanfang (einschl. Kreisverkehrsplatz „West“) am bis Bau-km 1+100 nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Kosten im Abschnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende (einschl. Kreisverkehrsplatz „Ost“) werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Freistaat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteiligten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Die Unterhaltung der St 2040 obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung der maßnahmenbedingt anzupassenden Straßen verbleibt beim bisherigen Baulasträger. I. Ü. gilt Art. 33 BayStrWG i. V. mit den einschlägigen Verordnungen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 10

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02	Bau-km 1+203 bis Bau-km 1+231	St 2156	a) und b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die St 2156 an die veränderten Verhältnisse (Kreisverkehrsanlage Ost) angepasst.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur St 2156 gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Freistaat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteiligten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02a	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+047 der St 2040 (Neunbur- ger Str.) südlich des Kreisver- kehrsplatzes „Ost“	St 2040	a) und b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die St 2040 an die veränderten Verhältnisse (Kreisverkehrsanlage Ost) angepasst.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur St 2040 gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Freistaat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteiligten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 12

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02b	Nördlich Bau-km 1+203 der St 2040	Ortsstraßen „Hütgasse“ und „Venediger Weg“	a) und b) Stadt Nabburg	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die Ortsstraßen „Hütgasse“ und „Venediger Weg“ an die veränderten Verhältnisse (Kreisverkehrsanlage Ost) angepasst.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur Ortsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Freistaat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteiligten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 13

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03	Nördlich Bau-km 0+000 der St 2040	Bestehende Kreisstraße SAD 28	a) und b) Landkreis Schwan- dorf	<p>Bei Bau-km 0+000 (Kreisverkehr Bau- beginn), wird die bestehende Kreis- straße SAD 28 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen (Kreisverkehrsplatz „West“) angepasst.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Ver- kehrsübergabe als zur SAD 28 gewid- met.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuz- ungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Land- kreis Schwandorf.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 14

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03a	Bau-km 0-040 der St 2040 bis Kreisverkehrs- platz „West“	bestehende St 2040	a) und b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende St 2040 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen (Kreisverkehrsplatz „West“) angepasst.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur St 2040 gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 15

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03b	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+043 der Orts- straßen „Brünnl- weg“ und „Am Haberstroh“	bestehende Ortsstraßen	a) und b) Stadt Nabburg	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden die bestehenden Ortsstraßen „Brünnlweg“ und „Am Haberstroh“ von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen (Kreisverkehrsplatz „West“) angepasst.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur Ortsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 16

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.04	<p>Bau-km 0+600 bis Bau-km 0+750 links der St 2040</p> <p>Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+156,482 der „Austraße“</p>	<p>bestehende Ortsstraße „Austraße“ einschl. beidseiti- ger vorh. und anzupassender Gehwege</p>	<p>a) und b) Stadt Nabburg</p>	<p>Die bestehende Ortsstraße (einschl. vorhandener Gehwege) wird nach Maßgabe der Pläne in dem in Spalte 2 beschriebenen Bereich vorhabensbedingt verlegt. Die Anbindung an neue St 2040 erfolgt bei Bau-km 0+620 an neue St 2040 (BWVZ lfd.Nr. 1.01).</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur Ortsstraße gewidmet.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Austraße einschl. der neuen Straßenteile verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p> <p>Die Unterhaltung entbehrlicher Straßenteile entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 17

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.05	Bau-km 0+730 rechts bis Bau- km 0+940 links der St 2040	Bestehender Ortsstraße (Turn- hallenweg) einschl. vorh. und anzupassender Gehwege Parkplätze ent- lang Stadthalle	a) und b) Stadt Nabburg	<p>Die bestehende Ortsstraße wird teil- weise von der verlegten St 2040(neu) überbaut und daher nach Maßgabe der Pläne in dem in Spalte 2 beschrie- benen Bereich vorhabensbedingt an- gepasst und bereichsweise verlegt. Die Anbindung an neue St 2040 erfolgt bei Bau-km 0+870 an neue St 2040 (BWVZ lfd.Nr. 1.01).</p> <p>Zusätzlich werden einige Parkplätze entlang der Stadthalle überbaut. Die Neuordnung der Parkplatzsituation erfolgt gemäß dem Bebauungsplan der Stadt Nabburg.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Ver- kehrsübergabe als zur Ortsstraße in der Baulast der Stadt Nabburg gewid- met.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden so- weit diese nicht von der St 2040neu bzw. weiteren Maßnahmen (BWVZ Nr. 1.14) überbaut werden mit der Sper- rung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuz- ungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße einschl. der neuen Straßenteile ver- bleibt bei der Stadt Nabburg.</p> <p>Die Unterhaltung entbehrlicher Stra- ßenteile entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 18

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.06	Bau-km 0+100 Rechts der St 2040 Bau-km 0+260 Links der St 2040	Bestehende Ortsstraße „Ran- kenweg“ und „Bahnweg“ (einschl. vorh. und anzupassen- der Gehweg)	a) und b) Stadt Nabburg	<p>Die bestehenden Ortsstraße Rankenweg sowie der Bahnweg links der St 2040 werden nicht an die St 2040 neu angeschlossen, insoweit werden bestimmte Straßenteile, die auch nicht mehr der Erschließung der anliegenden Anwesen dienen entbehrlich. Entbehrliche Straßenteile werden rückgebaut.</p> <p>(Hinweis: Der Bahnweg rechts der St 2040 wird hingegen an die St 2040 angebunden vgl. hierzu BWVZ Nr. 1.07)</p> <p>Entbehrliche Teile gelten mit der Sperrung als eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraßen verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p> <p>Die Unterhaltung entbehrlicher Straßenteile entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 19

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.07	<p>Bau-km 0+255 rechts der St 2040 (Bahnweg)</p> <p>und</p> <p>Bau-km 0+395, Bau-km 0+445 links der St 2040 (Bahnhofstraße)</p> <p>und</p> <p>Bau-km 1+045 rechts der St 2040</p> <p>und</p> <p>Bau-km 1+137 rechts der St 2040 (Naabweg)</p>	<p>bestehende Ortsstraßen (einschl. vorh. gehwege)</p>	<p>a) und b) Stadt Nabburg</p>	<p>Die in Spalte 2 benannten, bestehen- den Ortsstraßen und vorh. Gehwege werden an die veränderte Situation angepasst und an die Staatsstrasse 2040 neu angeschlossen.</p> <p>Neu Straßenteile gelten mit der Ver- kehrsübergabe als zur Ortsstraße in der Baulast der Stadt Nabburg gewid- met.</p> <p>Die Kosten der Anpassung im Ab- schnitt von Bau-km 0+000 und Bau-km 1+100 der St 2040 werden als not- wendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwis- chen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungs- vereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen im Ab- schnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende werden nach Art. 32 BayStrWG vom Freistaat Bayern ge- tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraßen und Gehwege verbleibt bei der Stadt Nab- burg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 20

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.08	Bau-km 1+055 links der St 2040	bestehende Kreisstraße SAD 54 (Perschener- Str.) einschl. vor- handener geh- wege	a) und b) Landkreis Schwandorf	<p>Bei Bau-km 1+055 der St 2040 wird die bestehende Kreisstraße SAD 54 einschl. der vorh. Gehwege an die neue Straßensituation angepasst.</p> <p>Neu Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur Kreisstraße SAD 54 gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Landkreis Schwandorf. Die Unterhaltung der Gehwege verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 21

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.09	Gesamte Baustrecke	bestehende Grundstückszu- fahrten	a) und b) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsbe-rechtigter	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden die bestehenden Grundstückszufahrten an die neue Straßensituation angepasst.</p> <p>Die Kosten der Anpassung im Abschnitt von Bau-km 0+000 und Bau-km 1+100 der St 2040 werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen im Abschnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende werden nach Art. 32 BayStrWG vom Freistaat Bayern getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten verbleibt bei den Grundstückseigentümern bzw. bei den Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 22

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10	Bau-km 0+315 rechts der St 2040	Zufahrt	a) und b) Grundstücksei- gentümer bzw. Nutzungsbe- rechtiger	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird eine Zufahrt zum Bahnbetriebsge- lände und zur Panzerverladerampe neu angelegt</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt im Einmündungsbereich in Asphaltbau- weise.</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuz- ungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt bei den Grundstückseigentümern bzw. bei den Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 23

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+310 der St 2040	Gehwege	a) --- b) Stadt Nabburg	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden entlang beidseits der Staatsstraße 2040 erstmals Gehwege hergestellt.</p> <p>Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Stadt Nabburg.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nabburg.</p> <p>Im Übrigen gilt Art. 51 BayStrWG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 24

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11a	Kreisverkehr am Baubeginn (incl. aller anzupassenden Straßen)	Anpassung vorhandener Gehwege	a) und b) Stadt Nabburg	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden die bestehenden Gehwege an die geänderte Situation angepasst.</p> <p>Die Widmung neuer Wegeteile wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p> <p>Im Übrigen gilt Art. 51 BayStrWG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 25

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	Bau-km 0+310 bis Bau-km 1+100 (der St 2040 neu) links und rechts	Anpassung bestehender Gehwege, Bau neuer Gehwege im Bereich des Trogbauwerkes (BWVZ. Nr. 2.03)	a) und b) Stadt Nabburg	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden bestehende Gehwege der veränderten Situation angepasst. Im Bereich des Trogbauwerkes (BWVZ Nr. 2.03) sind beidseitig Gehwege erstmals herzustellen.</p> <p>Die Widmung neuer Wegeteile wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Anpassung / Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nabburg.</p> <p>Die Baulast der Gehwege im Bereich des Trogbauwerkes (BWVZ Nr. 2.03) und der Naabbrücke (BWVZ Nr. 2.01) obliegt dem Freistaat Bayern-Straßenbauverwaltung. Im Übrigen gilt Art. 51 BayStrWG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 26

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.13	Bau-km 1+100 bis Bauende (der St 2040 neu) links u. rechts sowie Kreisverkehr am Bauende (incl. aller anzupas- senden Straßen) sowie Bauende (der St 2156) sowie Bau-km 1+130 Naabweg rechts	Anpassung be- stehender Geh- wege	a) und b) Stadt Nabburg	In den in Spalte 2 genannten Berei- chen werden entlang der Staatsstraße 2040, 2156 und den Ortsstraßen die bestehenden Gehwege an die verän- derte Situation angepasst. Die Widmung neuer Wegeteile wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam. Die Kosten der Anpassung im Ab- schnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende werden nach Art. 32 BayStrWG vom Freistaat Bayern ge- tragen. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Nabburg. Im Übrigen gilt Art. 51 BayStrWG.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 27

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.14	ca. Bau-km 0+900 der St 2040	Gehweg mit Treppenanlage	a) --- b) Stadt Nabburg	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle und nach Maßgabe der Pläne wird eine neuer Gehweg mit einer Treppenanlage angelegt.</p> <p>Die Widmung zum Gehweg in der Bau- last der Stadt Nabburg wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuz- ungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nabburg.</p> <p>Im Übrigen gilt Art. 51 BayStrWG.</p> <p>(Hinweis: Die Unterhaltung des Unter- führungsbauwerkes –BWVZ-Nr. 2.04 obliegt der DB Netz AG.)</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 28

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.15	<p>Bau-km 0+915 der St 2040 (Fl.-Nr. 513/5)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 0+995 der St 2040 (Fl.-Nr. 513/8)</p>	bestehender ÖFW	a) und b) Stadt Nabburg	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen werden bestehende ÖFW von der St 2040 neu (neue Naabbrücke) gekreuzt und müssen an die neue Straßensituation angepasst werden.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 29

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.16	Abschnitt 560 Station 0,000 bis Abschnitt 560 Station 0,799	Abstufung der St 2040 (alt) zur Ortsstraße	a) Freistaat Bayern b) Stadt Nab- burg	In dem in Spalte 2 genannten Bereich hat die St 2040 (alt) ihre Verkehrsbe- deutung als Staatsstraße verloren und wird zur Ortsstraße umgestuft. Die Umstufung wird mit der Verkehrsüber- gabe der St 2040(neu) wirksam. Bauliche Maßnahmen sind nicht vor- gesehen. I. Ü. gilt Art. 9 Abs.4 BayStrWG. Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Nabburg.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 30

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.17	Abschnitt 560 Station 0,799 bis Abschnitt 560 Station 0,943	Einziehung der St 2040 (alt)	a) Freistaat Bayern b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich hat die St 2040 (alt) jede Verkehrsbedeutung verloren und wird eingezogen und zurückgebaut.</p> <p>Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p> <p>(Hinweis: Bezüglich des Rückbaus der Naabbrücke(alt) wird auf BWVZ-Nr. 2.05 verwiesen.)</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 31

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.01	Bau-km 0+954	Bauwerk 0-2 Naabbrücke	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Die neue St 2040 kreuzt bei Bau-km 0+954 die Naab mit einem neuen Bauwerk. Die Brücke wird als 3-Feldbrücke ausgebildet, insoweit kommen 2 Flusspfeiler in der Naab zu liegen.</p> <p>Die neue Brücke hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 84,22 m</p> <p>Freibord zum HQ 100 \geq 0,5 m</p> <p>Kreuzungswinkel: \sphericalangle 81,35 g</p> <p>Breite zw. den Geländern: 12,75 m</p> <p>Die Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Im Übrigen gilt Art. 51 BayStrWG.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässerkreuzung richtet sich nach Art. 33a BayStrWG. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt demnach dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Kostentragung der Mehrkosten der Unterhaltung des Gewässers richtet sich nach Art. 47 Abs. 4 BayWG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 32

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.02	Bau-km 0+752 der St 2040 Bahn-km 58+671	Bahnüberführung	a) – b) DB Netz AG	<p>Die neue Staatsstraße 2040 kreuzt bei Bahn-km 58+671 (Bau-km 0+752 der St 2040) die Bahnlinie Regensburg – Hof. Die Bahnlinie wird mittels einer Brücke über die tiefer gelegte St 2040 überführt. (Eisenbahnbrücke)</p> <p>Die neue Brücke hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: $\geq 14,10$ m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: $\approx 33,3$ g Breite zwischen den Geländern: 24,13 m</p> <p>Die Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der DB Netz AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 33

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.03	Bau-km 0+602 bis Bau-km 0+869 der St 2040 neu	Tieflage (Trog) im Zuge der St 2040	a) – b) Freistaat Bayern -	<p>Die neue Staatsstraße 2040 kreuzt bei Bau-km 0+752 die Bahnlinie Regensburg – Hof und wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich in Tieflage (Trog) geführt.</p> <p>Der Trog hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 14,10 m Länge: 265,84 m</p> <p>Die Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>(Hinweis: Im Übrigen gilt Art. 51 BayStrWG.)</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 34

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.04	Bahnkilometer 58,865 (Lage am Ort des bisherigen schie- nengleichen Bahnübergan- ges)	Bauwerk 0-4 Unterführung Fußweg	a) – b) Deutschen Bahn AG	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle kreuzt ein neuer Gehweg die Bahnlinie Regensburg – Hof. Die Bahnlinie wird mittels einer Brücke über diesen Gehweg überführt. (Eisenbahnbrücke)</p> <p>Die neue Brücke hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 3,00 m (Grundwasserwanne) Lichte Höhe: \geq 2,50 m Kreuzungswinkel: \neq 100 g</p> <p>Die Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der DB Netz AG.</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Stadt Nabburg (vgl. BWVZ Nr. 1.14).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 35

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.05	Bau-km 0+960 links der St 2040	Beseitigung bestehende Naabbrücke	a) Freistaat Bayern b) -	<p>Die bestehende Naabbrücke wird durch ein neues Bauwerk (BWVZ lfd. Nr. 2.1) ersetzt und nach Abschluss der Baumaßnahme abgebrochen. Während der Bauzeit wird der Verkehr wie bisher über die best. Naabbrücke geführt.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt. (vgl. BWVZ Nr. 1.18)</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 36

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.06	Bau-km 0+ 925 links	Beseitigung des bestehenden Bahnüberganges	a) und b) Deutsche Bahn AG	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle ist der bestehende höhengleichen Bahnüberganges (BÜ) nicht mehr erforderlich und wird nach Abschluss der Baumaßnahme eingezogen und beseitigt.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung des BÜ entfällt.</p> <p>Die Unterhaltung der Bahnlinie bleibt wie bisher bei der Deutschen Bahn AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 37

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07a	Bau-km 0+015 links	Gebäudeabbruch (Tankstelle und Werkstatt- gebäude)	a) Eigentümer b) ----	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) werden bestehende Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und müssen abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 38

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07b	Bau-km 0+020 rechts der St 2040	Gebäudeabbruch (Nebengebäude)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 39

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07c	Bau-km 0+270 der St 2040	Gebäudeabbruch (Werkstatt- gebäude)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue Staatsstraße 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 40

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07d	Bau-km 0+320 der St 2040	Gebäudeabbruch (Lagehalle)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue Staatsstraße 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 41

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07e	Bau-km 0+663 der St 2040	Gebäudeabbruch	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 42

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07f	Bau-km 0+620 rechts der St 2040	Gebäudeabbruch (ehemaliger Lok- schuppen)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 43

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07g	Bau-km 0+640 links der St 2040	Gebäudeabbruch (Lagerhalle)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 44

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07h	Bau-km 0+680 links der St 2040	Gebäudeabbruch (ehem. Produktions- gebäude)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 45

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07i	Bau-km 0+840 Rechts der St 2040	Gebäudeabbruch (Wohngebäude)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 46

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07j	Bau-km 0+875 links der St 2040	Gebäudeabbruch (Stadl)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 47

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07k	Bau-km 1+030 rechts der St 2040	Gebäudeabbruch (Ladengebäude)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 6.1, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue St 2040 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 48

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.08	Gesamte Baustrecke	Einfriedungen	a) und b) Eigentü- mer	<p>Indem in Spalte 2 genannten Bereich werden durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen berührt. Diese Anlagen werden im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen, indem die Sockelmauern bzw. die Zäune weitgehend wieder verwendet, aber bei Bedarf neu errichtet werden.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden im Abschnitt vom Bauanfang (einschl. Kreisverkehrsplatz „West“) am bis Bau-km 1+100 nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Kosten im Abschnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende (einschl. Kreisverkehrsplatz „Ost“) werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Freistaat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteiligten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 49

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.09	Bau-km 0+000 Rechts der St 2040	Stützmauer	a) - b) Freistaat Bayern	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle ist zur Sicherung und Eingriffsminimierung (Flur-Nr. 1096/2) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der Staatsstraße.</p> <p>Abmessungen der Stützmauer: Höhe: ca. 2,00 m Länge: ca. 15,00 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern-Straßenbauverwaltung</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 50

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.10	Bau-km 0+239 bis Bau-km 0+247 rechts der St 2040	Stützmauer und Anpassung des Hauseinganges	a) - b) Freistaat Bayern u. der Eigentümer	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle ist zur Sicherung und Eingriffsminimierung (Flur-Nr. 1109/2) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil des Gehweges.</p> <p>Abmessungen der Stützmauer: Höhe: ca. 0,75 m Länge: ca. 8,00 m</p> <p>Um ohne Benutzung des Gehweges innerhalb des Grundstückes auf die Hausrückseite gelangen zu können, ist eine Anpassung des Anbaus des Hauseinganges notwendig. (Anlage einer rückwärtigen Treppe und eines rückwärtigen Zugangs zum Anbau)</p> <p>Die Kosten der Herstellung und der Anpassung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Stützmauer, als Bestandteil des Gehweges, obliegt der Stadt Nabburg.</p> <p>Die Unterhaltung des angepassten Hauseinganges bleibt beim Eigentümer.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 51

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.11	ca. Bau-km 0+930 links der St 2040	Stützmauer im Bereich des Gehweges west- lich der Fußgän- gerunterführung am Ort des bishe- rigen Bahnüber- ganges	a) --- b) Stadt Nabburg	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle ist zur Sicherung (zwischen Bahnanlage und Gehweg) und Eingriffsminimierung in die Bahnflächen eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil des Gehweges.</p> <p>Abmessungen der Stützmauer: Höhe: ca. 0,70m – 3,80 m Länge: ca. 20,00 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nabburg</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 52

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.12	ca. Bau-km 0+918 links der St 2040	Stützmauer im Bereich des Gehweges west- lich der Fußgän- gerunterführung am Ort des bishe- rigen Bahnüber- ganges	a) --- b) Stadt Nabburg	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle ist zur Sicherung (zwischen Bahnanlage und Gehweg) und Eingriffsminimierung (Flur-Nr. 1710/64) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der Gehwegverbindung.</p> <p>Abmessungen der Stützmauer: Höhe: ca. 3,50 m Länge: ca. 10,00 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nabburg</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 53

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.13	ca. Bau-km 0+913 links der St 2040	Stützmauer im Bereich des Gehweges west- lich der Fußgän- gerunterführung am Ort des bishe- rigen Bahnüber- ganges	a) --- b) Stadt Nabburg	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle ist zur Sicherung (zwischen Bahnanlage und Gehweg) und Eingriffsminimierung (Flur-Nr. 1710/64 u. 1176/11) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der Gehwegverbindung.</p> <p>Abmessungen der Stützmauer: Höhe: ca. 3,50 m Länge: ca. 38,00 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nabburg</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 54

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.14	Bau-km 1+004 – 1+027 rechts der St 2040	Stützmauer im Anschluss an das östliche Widerla- ger der neuen Naabbrücke	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle ist zur Sicherung (zwischen Bahnanlage und Gehweg) und Eingriffsminimierung (Flur-Nr. 551 u. 551/1) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der St 2040.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Höhe: ca. 0,70m – 3,50 m Länge: ca. 24,00 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 55

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.15	Bau-km 0+335 rechts der St 2040	Bushaltebucht	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Es wird eine Bushaltebucht angelegt und ist Bestandteil der Staatsstraße 2040.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung.</p> <p>(Hinweis: Gehwege, Aufstellflächen sowie Wartehäuschen etc. sind nicht Bestandteil der Busbucht.)</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 56

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.16	Bau-km 0+370 der St 2040	bestehender Parkplatz	a) Eigentümer b) ---	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird ein bestehender Parkplatz durch die St 2040 neu (Einbau einer Querungshilfe innerhalb der neuen Fahrbahn) überbaut und muss beseitigt werden.</p> <p>Die Kosten der Beseitigung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 57

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.17	Kreisverkehr am Bauende links	Telefonhäuschen	a) und b) Deutschen Telekom AG und/oder weiteren Telekommunikationsunternehmen	<p>Im Ausbaubereich der St 2040 wird durch die Baumaßnahme ein Telefonhäuschen der Deutschen Telekom AG überbaut.</p> <p>Das Telefonhäuschen wird, vor Baubeginn durch das Telekommunikationsunternehmen entfernt und ggf. an geeigneter Stelle wieder aufgestellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung am neuen Standort obliegt, dem Telekommunikationsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 58

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.18	Kreisverkehr am Bauende links	Rückbau Fußgängerampelanlage	a) Freistaat Bayern b) -----	<p>Im Ausbaubereich der St 2040 wird durch den Bau eines Kreisverkehrs am Bauende eine Fußgängerampel entbehrlich und kann abgebaut werden.</p> <p>Die Kosten für den Abbau werden nach Art. 32 BayStrWG vom Freistaat Bayern getragen.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 59

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.19	Bau-km 1+015 Links der St 2040	Skulptur	a) und b) Eigentümer	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird im Ausbaubereich der St 2040 ein Skulptur berührt und muss gesichert bzw. ggf. versetzt werden.</p> <p>Die Kosten der Anpassung und Sicherung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 60

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.20	Bau-km 0+765 rechts der St 2040	Grundwasser- pegel	a) Freistaat Bayern (Straßenbau- verwaltung) b) ----	An der in Spalte 2 genannten Stelle befindet sich eine Pegelmessstelle und muss beseitigt werden. Die Kosten der Beseitigung werden als notwendige Folgemaßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuz- ungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen. Die Unterhaltung entfällt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 61

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.21	Bau-km 0+715 rechts	Rückbau bestehendes Bahngleis	a) DB Netz AG b) ---	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird ein bestehendes Bahngleis entbehrlich und durch die St 2040 neu überbaut und muss verkürzt werden.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 62

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.01	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+602 und Bau-km 0+869 bis Bau-km 1+203 (einschließlich der beiden Kreis- verkehrsplätze mit Anpassung aller anschlie- ßenden Straßen am Baubeginn und am Bauende sowie alle Kreis- u. Ortsstraßen)	Straßenentwäs- serung	a) Stadt Nabburg b) Stadt Nabburg	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straßen wird wie bisher über Einlaufschächte und Rohrleitungen der bestehenden, teilweise zu ergänzenden Ortskanalisation zugeführt.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Anpassung / Herstellung werden im Abschnitt vom Bauanfang (einschl. Kreisverkehrsplatz „West“) am bis Bau-km 1+100 nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Kosten der Anpassung / Herstellung im Abschnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende (einschl. Kreisverkehrsplatz „Ost“) werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Freistaat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteiligten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der kommunalen Entwässerungseinrichtungen obliegt der Stadt Nabburg.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der Kreisstraßen bleibt wie bisher beim Landkreis Schwandorf.</p> <p>Soweit Entwässerungseinrichtung ausschließlich der St 2040 zuzuordnen sind, obliegt deren Unterhaltung dem Freistaat Bayern (Straßenbauverw.).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 63

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.02	Bau-km 0+602 und Bau-km 0+869	Straßenentwässerung	a) Stadt Nabburg b) Freistaat Bayern Stadt Nabburg	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straßen wird über Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und bei Bau-km 0+780 rechts einem Regenrückhaltebecken (BWVZ lfd. Nr. 3.03) zugeführt.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Anpassung / Herstellung nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der St 2040 neu obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der anzupassenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der Ortsstraßen obliegt der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 64

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.03	Bau-km 0+780 rechts der St 2040	Regenrückhalte- becken (unterir- disch)	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des im Bereich zwischen Bau-km 0+602 bis Bau-km 0+869 (Bereich des Trogbauwerks – BWVZ-Nr. 2.02) der St 2040 neu gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau+km 0+780 rechts ein unterirdisches Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 70 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 35 l/Sek. begrenzt. Die Ableitung und der Notüberlauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 400 direkt in die Naab.</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und der Ableitung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Naab bleibt unverändert.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 65

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.04	Bau-km 0+915 links der St 2040	bestehender Durchlass DN 2000	a) und b) Stadt Nabburg	<p>Der bestehende Durchlass DN 2000 wird durch die St 2040 neu teilweise überbaut und muss gesichert, verlängert bzw. an die neue Straßensituation angepasst werden.</p> <p>Die Kosten der Anpassung werden nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 66

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.05	Bau-km 0+000 der St 2040 Baubeginn	Bestehender Durchlass DN 400 mit Umlauf- graben und an- schließender Rohrleitung	a) und b) Stadt Nabburg	<p>Der bestehende Durchlass DN 400 wird durch die St 2040 neu teilweise überbaut und muss gesichert, verlängert bzw. ggf. an die neue Straßensituation angepasst werden.</p> <p>Die Kosten der Sicherung / Anpassung werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 67

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.06	Bau-km 0+900 Links und rechts der St 2040 (neue Gehweg- verbindung im Bereich des bis- herigen Bahn- überganges)	Entwässerung	a) ---- b) Stadt Nabburg	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des Gehweges wird, soweit es nicht über die Böschungen breitflächig versickert, über Einlaufschächte und einer Rohrleitung direkt dem Vorfluter (Naab) zugeführt.</p> <p>Die Kosten der Herstellung werden als notwendige Folgemaßnahmen nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Stadt Nabburg.</p> <p>Die Unterhaltung des Vorfluters bleibt unverändert.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 68

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.01	Gesamte Baustrecke der St 2040 neu, der St 2156, der Kreisstraßen SAD 28 u. SAD 54 und der Ortsstraßen	Telekommunikationslinien	a) und b) Deutschen Telekom AG und/oder weiteren Telekommunikationsunternehmen	<p>Im Ausbaubereich der St 2040 werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG und/oder weiteren Telekommunikationsunternehmen berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch das jeweilige Telekommunikationsunternehmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt bei den Telekommunikationsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 69

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.02	Gesamte Baustrecke der St 2040 neu, der St 2156, der Kreisstraßen SAD 28 u. SAD 54 und der Ortsstraßen	Niederspannungskabel- und Niederspannungsfreileitung	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Im Ausbaubereich werden durch die Baumaßnahme Anlagen der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Sicherung bzw. Anpassung führt die E.ON Bayern AG durch.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Folgepflicht und Folgekostenpflicht regelt sich nach der Vereinbarung vom 03.03./17.03.1987 zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Energieversorgung Ostbayern AG und dem bestehenden Rahmenvertrag vom 20.01./10.06.1977.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 70

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.03	Gesamte Baustrecke der St 2040 neu, der St 2156, der Kreisstraßen SAD 28 u. SAD 54 und der Ortsstraßen	Mittelspannungskabel- und Mittelspannungsfreileitung	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Im Ausbaubereich werden durch die Baumaßnahme Anlagen der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst. Die Sicherung bzw. Anpassung erfolgt durch die E.ON Bayern AG.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Folgepflicht und Folgekostenpflicht regelt sich nach der Vereinbarung vom 03.03./17.03.1987 zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Energieversorgung Ostbayern AG und dem bestehenden Rahmenvertrag vom 20.01./10.06.1977.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 71

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04	Bau-km 1+167 der St 2040 Str.-km 20,873 (Abschnitt 580 Station 81)	Gasleitungskreuzung DN 100 mit Betriebskabel	a) und b) EON Bayern AG als Leitungsträger	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der EON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die EON Bayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag S22-4371.2-1050/07 vom 29.10.2007.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) verbleibt beim Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 72

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Bau-km 1+139 der St 2040 Str.-km 20,880 (Abschnitt 580 Station 53)	Gasleitungskreuzung DN 100 PEPN1 mit Betriebskabel	a) und b) EON Bayern AG als Leitungsträger	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der EON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die EON Bayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag 4371.2-1117-IIb1 vom 22./27.08.1991.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 73

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.06	<p>Bau-km 0+990 bis Bauende der St 2040 und der St 2156</p> <p>Str.-km 20,830 - 20,95 rechts u. 20,95 – 21,100 der St 2040</p> <p>Str.- km 0,800 – Str.-km 1,160 links der St 2156</p>	Gasleitung DN 100 PN 16 u. DN 150 PN 1 mit Betriebskabel	a) und b) EON Bayern AG als Leitungsträger	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der EON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die EON Bayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag 4371.2-1988-IIb1 vom 11./31.10.1984.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 74

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.07	<p>Baubeginn, Bau-km 0+040 St 2040 best. Abschnitt 540 Station 1,345</p> <p>bis</p> <p>Bau-km 0+138 der St 2040 best.</p> <p>Str.-km 21,650 - 21,750 rechts u. 21,940 – 22,030 u. 22,03 – 22,105 der St 2040</p> <p>Str.-km 21,65 u. Str.-km 22,03</p>	<p>Gasleitung und Gasleitungskreuzungen DN 100 PVC bzw. DN 150 PVC</p> <p>mit Betriebskabel</p>	<p>a) und b) EON Bayern AG als Leitungsträger</p>	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der EON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die EON Bayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag 4371.2-1321-IIb1 vom 07./12.8.1985.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 75

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.08	Bau-km 1+070 Str.-km 20,94 (Abschnitt 580)	Gasleitungskreuzung DN 50 PE PN1 mit Betriebskabel	a) und b) EON Bayern AG als Leitungsträger	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der EON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die EON Bayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag 4371.2-1571-IIb1 vom 14./20.10.1988.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 76

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.09	<p>Bau-km 1+160</p> <p>Bis Ende der Planfeststellung Bau-km 0+047 der St2040 best. Abschnitt 600 Station 0,043</p> <p>Bau-km 0+138 der St 2040 best.</p> <p>Str.-km 20,715 – 20,830 links u. 22,125 – 22,395 links</p> <p>u.</p> <p>Str.-km 20,83</p>	<p>Gasleitung und Gasleitungskreuzungen DN 100 PE bzw. DN 50 PE mit Betriebskabel</p>	<p>a) und b) EON Bayern AG als Leitungsträger</p>	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der EON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die EON Bayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag 4371.2-973-IIb1 vom 08./14.7.1988.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 77

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.10	Gesamte Baustrecke	Gasleitung	a) und b) Leitungsträger	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden Gasleitungen durch die Bau- maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforder- lich gesichert und den neuen Verhält- nissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und der Lei- tungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Ver- trag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 78

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.11	Gesamte Baustrecke	Wasserleitung	a) und b) Stadt Nabburg als Versorgungsunter- nehmen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden durch die Baumaßnahme vorhandene Wasserleitungen berührt.</p> <p>Die Anlagen müssen an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Stadt Nabburg ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 79

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.12	Gesamte Baustrecke	private Wasser- leitungen	a) und b) Leitungseigentümer	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich können durch die Baumaßnahme vorhandene private Wasserleitungen berührt werden.</p> <p>Die Leitung und die dazugehörigen Anlagen werden im notwendigen Umfang tiefer- bzw. umgelegt; außerdem wird sie im Bereich des künftigen Straßenkörpers in Überschubrohre gelegt.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage - einschl. der Überschubrohre - obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 80

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.13	Gesamte Baustrecke	Kanalisationslei- tungen	a) und b) Stadt Nabburg als Entsorgungs- unternehmen	<p>Indem in Spalte 2 genannten Bereich werden durch die Baumaßnahme bestehende Kanalisationsleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungen müssen an die veränderte Situation angepasst oder ggf. gesichert werden.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 81

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.14	Gesamte Baustrecke	private Kanali- sationsleitungen	a) und b) Leitungseigentümer	<p>Indem in Spalte 2 genannten Bereich können durch die Baumaßnahme bestehende private Kanalisationsleitungen berührt werden.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 82

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.15	Gesamte Baustrecke	Drainagen	a) und b) Grundstücksei- gentümer	<p>Falls im Ausbaubereich Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder funktionsfähig hergestellt.</p> <p>Die Kosten werden im Abschnitt vom Bauanfang (einschl. Kreisverkehrsplatz „West“) am bis Bau-km 1+100 nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Kosten im Abschnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende (einschl. Kreisverkehrsplatz „Ost“) werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Freistaat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteiligten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, den jeweiligen Grundstückseigentümern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 83

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.01	Gesamte Baustrecke	Bepflanzung lt. landschaftspfle- gerischem Maß- nahmenplan	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Der gesamte Bereich dieser Straßen- baumaßnahme wird gemäß beiliegen- dem landschaftspflegerischen Maß- nahmenplan bepflanzt.</p> <p>Die Kosten werden im Abschnitt vom Bauanfang (einschl. Kreisverkehrsplatz „West“) am bis Bau-km 1+100 nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuz- ungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Kosten im Abschnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende (einschl. Kreisverkehrsplatz „Ost“) werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Frei- staat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteilig- ten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Soweit keine Abweichenden Vereinba- rungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 84

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.02	Gesamte Baustrecke	Landschaftspfle- gerische Kom- pensationsmaß- nahmen	a) ---- b) Grund- stücksei- gentümer	<p>Die im landschaftspflegerischen Maß- nahmenplan bezeichneten Flächen werden zu ökologischen Ausgleichs- flächen umgestaltet.</p> <p>Die Kosten werden im Abschnitt vom Bauanfang (einschl. Kreisverkehrsplatz „West“) am bis Bau-km 1+100 nach § 13 Abs. 1 EKRg i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuz- ungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Kosten im Abschnitt von Bau-km 1+100 bis zum Bauende (einschl. Kreisverkehrsplatz „Ost“) werden nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG vom Frei- staat Bayern allein getragen, da der durchschnittliche Verkehr den beteilig- ten Ortsstraßen weniger als 20% des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen beträgt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grund- stückseigentümer.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 85

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.01	Bau-km 0+893 rechts und Bau- km 0+910 links der St 2040	Geländemodellie- rung	a) --- b) Stadt Nabburg	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen werden im Bereich der neuen Gehwegverbindung zwischen der neuen Naabbrücke und der Altstadt Geländemodellierungen durchgeführt.</p> <p>Die Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nabburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 86

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.02	Bau-km 0+620 der St 2040 Einmündung Austraße	Ampelanlage	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine Ampelanlage erforderlich.</p> <p>Die Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG i. V. mit der hierzu zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG geschlossen Kreuzungsvereinbarung vom 07.07.2008 / 01.08.2008 zu je einem Drittel von der DB Netz AG, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>